

Erläuterungen zur Satzung der Gemeinde Hinte zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1998 die nachstehenden Erläuterungen zur Satzung der Gemeinde Hinte zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für verbindlich erklärt.

Zu § 1 Abs. 1:

Die Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht wird nur für bestimmte Teile des Gemeindegebietes vorgesehen. Die in den der Satzung beigelegten Pläne farblich dargestellten Bereiche sind bzw. werden kurzfristig an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Hierzu wird auf die Vorgaben des gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes verwiesen. Für die übrigen Bereiche sind die anfallenden häuslichen Abwässer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Sofern weitere Bebauungsplangebiete erschlossen werden, ist grundsätzlich der Anschluß an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. Zur Beseitigungspflicht gehört das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der erforderlichen Kleinkläranlagen. Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen bzw. eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen (§ 153 NWG). Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u.ä. anfallende Wasser.

Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dies gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist.

Die Wasserbehörde kann die Gemeinde Hinte auf Antrag von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen. Hierzu wird auf die Vorgaben des § 149 NWG verwiesen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht für die sog. abflußlosen Sammelgruben verbleibt bei der Gemeinde Hinte. Der Betrieb derartiger Sammelgruben ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Die Zulassung wird mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Darüber hinaus bedarf es einer besonderen Vereinbarung mit den Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind die Eigentümer und die dinglich Berechtigten.

Zu § 1 Abs. 2 und 4:

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung des Landkreises Aurich über die Entsorgung für Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die zwischen dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Hinte diesbezüglich getroffenen Vereinbarungen.

Für die neu eingeführte bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist die regelmäßige Wartung einschließlich Schlammspiegelmessung unerlässlich.

Zu § 2:

Das gereinigte Abwasser aus den Kläranlagen ist den oberirdischen Gewässern zuzuführen. Die für die Ableitung vorgesehenen Hauptvorfluter sind in den beigelegten Übersichtsplänen dargestellt.

Die flächenhafte Versickerung von Abwasser in den Untergrund, also in das Grundwasser im Rahmen von Untergrundverrieselungen, wird nach Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Im Zuge der Satzungsaufstellung hätten sonst seitens der Gemeinde Hinte über die allgemeinen hydrologischen Erläuterungen hinaus die im Geltungsbereich der Satzung herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse gutachtlich nachgewiesen werden müssen. Sollte ausnahmsweise eine Einleitung in das Grundwasser erwogen werden, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vom Antragsteller zu führen.

Hinte, den 29. Juni 1998

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Wolthoff

Duin